

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 32 76 00-4

Amt 32 Rei/Rh

Datum 27.12.2004

Drucksachen Nr. **2349/2004**

Beratungsfolge

TOP

Termin

Magistrat

Betreff:

Erteilung der Genehmigungen zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Taxen gemäß § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit 2 Fahrzeugen;

Antragsteller: Taxi-Zuber GmbH, Westerbachstraße 23, 61476 Kronberg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat erteilt der Firma Taxi-Zuber GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Monika Hinz-Zuber und Alexander Zuber, die Erlaubnis nach § 47 PBefG zur Durchführung eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftdroschken mit 2 Fahrzeugen. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der Fahrzeuge der beiden Taxi-Unternehmen von Frau Susann Neises und Herrn Nicolai Walter, die jeweils ihr gesamtes Taxi-Unternehmen an die Firma Taxi-Zuber veräußert haben.

Die Genehmigungen für die Firma Taxi-Zuber GmbH sollen mit sofortiger Wirkung beginnen und für 4 Jahre befristet sein. Im Einzelnen handelt es sich um die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen HG - TX 66 und HG - NY 66.

Die Genehmigungen werden mit der Auflage erteilt, dass der Betriebssitz von Taxen nicht angefahren werden darf und keine Belästigungen für die Umgebung ausgehen dürfen.

Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigungen beträgt 190,00 EUR.

Begründung:

Die Firma Taxi-Zuber GmbH, Westerbachstraße 23, 61476 Kronberg im Taunus, vertreten durch die Geschäftsführer Monika Hinz-Zuber und Alexander Zuber, hat mit Datum vom 08.12.2004 die Erteilung der Genehmigungen gemäß § 47 PBefG zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftdroschken beantragt.

Es handelt sich hierbei um die Übernahme der Fahrzeuge von Frau Susann Neises und Herrn Nicolai Walter, die jeweils ihr gesamtes Taxi-Unternehmen an die Firma Taxi-Zuber GmbH veräußert haben. Somit werden diese Betriebe mit jeweils einem dazugehörigen Fahrzeug von der Firma Taxi-Zuber übernommen.

Der Betriebssitz befindet sich in Königstein im Taunus, Alt Falkenstein 2.

Gemäß § 2 Abs. 3 PBefG dürfen die aus der Taxi-Genehmigung erwachsenen Rechte und Pflichten auf einen anderen übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentlich selbstständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden.

Die Geltungsdauer der Genehmigung wird gemäß § 16 Abs. 3 PBefG auf 4 Jahre befristet.

Die persönlichen Voraussetzungen sowie die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs liegen vor.

Die für die Genehmigung anfallenden Verwaltungsgebühren betragen 190,00 EUR.

Die Erteilung der beantragten Erlaubnis wird befürwortet.

Fricke
Bürgermeister